

mus. Eine Strafe mit Freiheitsentzug kann ihrer Rolle als eine der schärfsten Reaktionen des sozialistischen Staates auf Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit nur so gerecht werden.

Der mögliche Rahmen der Einschränkungen staatsbürgerlicher Rechte der Strafgefangenen ist gesetzlich fixiert. Die exakte Regelung dafür ist im StVG, vor allem mit der konkreten Darlegung der Rechte und Pflichten der Strafgefangenen, getroffen. Sie sind deshalb bei der Durchführung aller Vollzugsmaßnahmen zu gewährleisten bzw. zu realisieren. Daraus wird auch die **Rechtsstellung des Strafgefangenen während des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug** sichtbar: **Die sozialistische Gesellschaft betrachtet den Strafgefangenen weiterhin als Mitglied, das während des SV wirksam erzogen und vor allem befähigt werden soll, seine Rechte und Pflichten als Staatsbürger künftig umfassend und verantwortungsbewußt wahrzunehmen bzw. zu erfüllen.**

Zugleich ist die konsequente, korrekte Durchsetzung der Pflichten sowie die strikte Beachtung und Einhaltung der Rechte der Strafgefangenen die Garantie dafür, daß das sozialistische Recht auch beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug allseitig verwirklicht wird. Die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen sind somit nicht nur bestimmender Bestandteil des spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisses zwischen dem sozialistischen Staat und den Strafgefangenen, sondern zugleich wesentlicher Inhalt und durchdringendes Prinzip der einheitlichen Rechtsgrundlage für die Verwirklichung des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug. Sie stehen in enger Beziehung zu allen festgelegten Vollzugsmaßnahmen und bilden den Rahmen für

- die konkreten Bedingungen des Lebens der Strafgefangenen in den Einrichtungen des SV;
- die notwendigen Beziehungen zu den SV-Angehörigen, den Betriebsangehörigen und anderen am Vollzug Beteiligten;
- das Verhalten der Strafgefangenen untereinander.

Diese Regelungen sind deshalb sowohl für den Strafgefangenen als auch für alle am Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug Beteiligten von besonderer Bedeutung. Jeder muß wissen, welche berechtigten Ansprüche bestehen, was auf jeden Fall zu gewährleisten ist, welche Forderungen gerechtfertigt sind und wie die Einheit von Rechten und Pflichten in der Praxis verwirklicht werden muß.

Dieser Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung für die Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen des SV und für die Erziehung der Strafgefangenen. Im StVG wird diese Einheit dadurch hervorgehoben, indem als eine wesentliche Forderung enthalten ist, daß die Strafgefangenen durch Befolgung der festgelegten Ordnung und vorbildliches Verhalten beizutragen haben, die ihnen zustehenden Rechte voll wahrnehmen zu können. **Deshalb geht es niemals nur**